Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für sämtliche Lieferungen von Produkten oder die Erbringung von sonstigen Leistungen eines Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) an die Werner Gießler GmbH, Am Rißlersberg 59, 79215 Elzach (nachfolgend „Gießler“). Sofern keine anderweitige Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde, werden diese AEB auch Bestandteil aller künftigen Verträge zwischen Gießler und dem Lieferanten, ohne dass es eines ausdrücklichen Hinweises in dem jeweiligen Vertrag bedarf.

1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AEB abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von Gießler nicht ausdrücklich in Schriftform anerkannt wurden, finden keine Anwendung. Dies gilt auch bei der vorbehaltlosen Annahme oder Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen trotz Kenntnis von Gießler hinsichtlich entgegenstehender, zusätzlicher oder von diesen AEB abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.3 Diese AEB gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2 Vertragsschluss

2.1 Bestellungen von Gießler sind grundsätzlich für vierzehn (14) Tage, beginnend mit dem Bestelldatum, verbindlich. Nimmt der Lieferant eine Bestellung von Gießler nach Ablauf der vierzehn (14) Tage an, so handelt es sich bei der Erklärung um ein neues Angebot im Sinne des § 150 Abs. 2 BGB, das von Gießler gesondert in Textform angenommen werden muss.

2.2 Alle Verkaufsangebote des Lieferanten müssen von Gießler ausdrücklich in Textform angenommen werden.

2.3 Gießler ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion und Ausführung zu verlangen, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Auswirkungen einer solchen Änderung, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen und einvernehmlich zu vereinbaren. Kommt eine Einigung hierüber innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, entscheidet Gießler nach billigem Ermessen.

2.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung von Gießler den Auftrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben.

2.5 Zeichnungen, inklusive Toleranzangaben, die im Einzelfall von Gießler vorgegeben werden, sind verbindlich. Bestellungen von Gießler sind in Bezug auf offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler nicht verbindlich. Der Lieferant hat Gießler unverzüglich auf solche Fehler hinzuweisen, damit Gießler die Unterlagen entsprechend korrigieren kann.

2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellvorgaben bzw. -ausführungen von Gießler auf Plausibilität, Vollständigkeit und für ihn erkennbare Fehler hin zu überprüfen und Gießler mögliche Mängel oder Verbesserungen in Bezug auf Kostenreduzierung, Standzeiterhöhung etc. schriftlich mitzuteilen.

2.7 Der Lieferant ist verpflichtet, Gießler vor Umsetzung geplanter Änderungen rechtzeitig in Schriftform zu informieren und die vorherige schriftliche Zustimmung von Gießler einzuholen. Dies gilt insbesondere für Änderungen hinsichtlich Fertigungsstandort, Fertigungsverfahren, Prüfverfahren, Rohmaterialien, Wärmebehandlungen, Oberflächenbehandlungen, Unterlieferanten, Werkzeugen und Betriebsmitteln sowie Verpackungskonzepten, soweit diese Änderungen Einfluss auf Qualität, Funktion, Sicherheit, Rückverfolgbarkeit, Konformität oder Lieferfähigkeit haben können.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Grundsätzlich gelten die der Bestellung von Gießler zugrunde liegenden Preise. Obliegt es jedoch dem Lieferanten, einen abweichenden Preis in der Auftragsbestätigung zu nennen, so bedarf dieser Preis der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Gießler.

3.2 Der in der Bestellung von Gießler angegebene Preis ist ein Festpreis und umfasst die Herstellung und Lieferung der Produkte oder Erbringung der Leistung DDP (Incoterms® 2020) an dem benannten Werk von Gießler einschließlich aller Nebenleistungen wie Transport, Verpackung, Versicherung sowie Zollformalitäten und Zollabgaben zur benannten Lieferanschrift und Umsatzsteuer, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Verkaufsangeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

3.3 Änderungen des Preises aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sowie sonstige Preiserhöhungen sind ausgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes in Schriftform vereinbart haben.

3.4 Sofern nicht ausdrücklich in Schriftform etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen nach vertragsgemäßem Wareneingang oder vertragsgemäßer Erbringung der Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen rein netto per Überweisung. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt. Die vorzeitige Annahme von Lieferungen oder Leistungen durch Gießler hat keinen Einfluss auf den Beginn der Zahlungsfrist.

3.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist Gießler berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.6 Die Rechnung ist der Lieferung in einfacher Ausfertigung beizulegen oder gesondert an Gießler zu senden. Sie muss Nummer und Datum der Bestellung, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Waren enthalten.

3.7 Trägt Gießler im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist Gießler diese möglichst günstig zu berechnen. Bei Franko-Rücksendung der Verpackung ist Gießler mindestens zwei Drittel der berechneten Verpackungskosten zu vergüten; diesen Betrag kann Gießler vom Rechnungsbetrag absetzen.

3.8 Gerät Gießler in Zahlungsverzug, schuldet Gießler dem Lieferanten Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz entsprechend § 247 Abs. 1 BGB.

4 Lieferung, Gefahrübergang, Verzug und Abnahme

4.1 Soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes in Schriftform vereinbart haben, erfolgt die Lieferung von Produkten oder die Erbringung der Leistungen an Gießler sowie der Gefahrübergang DDP (Incoterms® 2020).

4.2 Der Lieferschein der Lieferung oder sonstigen Leistung muss die genauen Bestellangaben von Gießler enthalten und ist der Lieferung oder sonstigen Leistung beizufügen.

4.3 Die vereinbarten Liefermengen sind exakt einzuhalten. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von Gießler bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Vorzeitige, Teil- und Mehrlieferungen, die nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurden, sind nicht zulässig. Gießler ist diesbezüglich nicht zur Abnahme verpflichtet. Der Zahlungsanspruch wird frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.

4.4 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Absenden der Auftragsbestätigung. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Leistung an dem benannten Werk von Gießler. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für seine Lieferung oder Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein.

4.5 Der Lieferant hat Gießler jede zu erwartende Leistungsstörung, die eine Veränderung der Lieferzeit, Qualität oder Menge der zu liefernden Produkte oder zu erbringenden Leistung verursacht, unverzüglich in Textform anzuzeigen. Dabei sind die Gründe der zu erwartenden Leistungsstörungen sowie nach Möglichkeit der voraussichtliche Liefertermin zu benennen. Die Anzeige hat keine Auswirkungen auf den verbindlichen Liefertermin oder die verbindliche Lieferfrist. Gießler behält sich alle Ansprüche, die sich aus einer verzögerten Lieferung oder Leistungserbringung ergeben können, ausdrücklich vor.

4.6 Mit Ablauf der Lieferfrist oder des Liefertermins gerät der Lieferant automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

4.7 Im Falle des Lieferverzuges stehen Gießler alle gesetzlichen Ansprüche zu. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keine Abnahme dar und enthält keinen Verzicht von Gießler auf bestehende Ansprüche.

4.8 Der Lieferant stellt Gießler auf erstes Anfordern von berechtigten Ansprüchen Dritter aufgrund des Lieferverzuges frei. Müssen Lieferungen durch Verschulden des Lieferanten beschleunigt zugestellt werden, so trägt der Lieferant die hierdurch entstandenen notwendigen Mehrkosten.

4.9 Gerät der Lieferant schuldhaft in Lieferverzug, so ist Gießler berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Nettoauftragssumme. Ein weitergehender Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Richten sich die Vertragsstrafe und der Anspruch auf Schadensersatz auf dasselbe Interesse, so wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

4.10 Die Lieferung oder sonstige Leistung ist handelsüblich zu verpacken. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers beziehungsweise Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet ausschließlich der Lieferant. Wiederverwendbare Verpackungen sind frachtfrei vom Lieferanten zurückzunehmen und von diesem bei Gießler abzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, trägt der Lieferant die Gießler in Rechnung gestellten Entsorgungskosten.

4.11 Gießler ist im Einzelfall dazu berechtigt, den Versandweg, die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart durch ausdrückliche Erklärung mindestens in Textform zu bestimmen.

4.12 Die Annahme der Lieferung oder sonstigen Leistung stellt keine Abnahme dar und erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit.

5 Höhere Gewalt

5.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welcher eine Vertragspartei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Vertragspartei nachweist, dass (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Vertragspartei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

5.2 Bis zum Beweis des Gegenteils wird insbesondere, aber nicht abschließend, bei den folgenden Ereignissen ein Fall höherer Gewalt im Sinne des vorstehenden Absatzes vermutet: Krieg, Terrorakte, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, staatliche Ausreise- und Exportverbote oder staatliche Einreise- und Importverbote, Epidemie, extremes Naturereignis, Explosionen, Feuer, Demonstrationen oder Versammlungen, die das Passieren wichtiger Transportrouten verhindern, allgemeine Arbeitsunruhen, Energieknappheit oder Beeinträchtigung von Transportmitteln.

5.3 Eine Vertragspartei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung während der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt sowie einer angemessenen Anlauffrist suspendiert, sofern der Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt wird. Dauert das Hindernis oder Ereignis höherer Gewalt bei der betroffenen Vertragspartei länger als vier (4) Monate an, ist die andere Vertragspartei zur ganzen oder teilweisen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Wechselseitige Schadensersatzansprüche wegen dieser Kündigung sind ausgeschlossen.

6 Mängelgewährleistung

6.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die Lieferung oder sonstige Leistung die vereinbarten Eigenschaften aufweist, dem neuesten Stand der Technik, sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

6.2 Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Diese stehen Gießler ungekürzt zu. In jedem Fall ist Gießler berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.3 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Gießler gesetzten Frist nicht nach, so ist Gießler berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Gießler unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Gießler den Verkäufer unverzüglich unterrichten.

6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate nach Verkauf des Endproduktes an den Kunden von Gießler, längstens jedoch sechsunddreißig (36) Monate nach Übergabe an Gießler. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant Gießler von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von vier (4) Jahren.

6.5 Der Lieferant hat eine Warenausgangsprüfung durchzuführen. Die gelieferten Produkte oder sonstigen Leistungen überprüft Gießler anhand der Begleitpapiere im Wareneingang nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel an der Lieferung wird Gießler, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs von Gießler festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens fünf (5) Arbeitstagen nach Feststellung bzw. Entdeckung des Mangels anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

6.6 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Auch alle sonstigen mit der Gewährleistungsverpflichtung anfallenden Kosten, zum Beispiel für Demontage, Montage, Frachten, Verpackungen, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und Abnahmen, sind vom Lieferanten zu tragen.

6.7 Der Lieferant trägt sämtliche aufgrund mangelhafter Lieferungen oder Leistungen entstehenden Kosten, insbesondere Sortier-, Prüf-, Analyse-, Nacharbeits-, Demontage-, Montage-, Transport-, Verwaltungs- und Reklamationsbearbeitungskosten sowie Kosten notwendiger Produktionsunterbrechungen bei Gießler oder dessen Kunden, soweit diese auf vom Lieferanten zu vertretende Mängel zurückzuführen sind. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7 Haftung und Produkthaftung

7.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, haftet der Lieferant gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Hat der Lieferant einen Produktfehler zu vertreten, so haftet er gemäß den jeweils anwendbaren gültigen Produkthaftungsgesetzen und ist verpflichtet, Gießler von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (inklusive erweiterter Deckung mit Einschluss von Ein- und Ausbaukosten) in branchenüblichem und angemessenem Umfang (mindestens EUR 10 Millionen Deckungssumme pro Schadensfall) abzuschließen und während der Dauer der Lieferbeziehung, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, aufrechtzuerhalten.

7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung seiner Lieferfähigkeit vorzuhalten. Hierzu gehören insbesondere Notfall- und Wiederanlaufpläne für den Ausfall von Personal, Maschinen, IT-Systemen, Energieversorgung und kritischen Unterlieferanten. Gießler ist berechtigt, auf begründetes Verlangen geeignete Nachweise über vorhandene Notfallmaßnahmen anzufordern.

8 Geheimhaltung und Geistiges Eigentum

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen oder Gegenstände, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung offengelegt oder anderweitig bekannt werden, für die Dauer von fünf (5) Jahren seit Kenntniserlangung strikt vertraulich zu behandeln und ohne vorherige Zustimmung von Gießler Dritten gegenüber nicht offenzulegen, keine Vervielfältigungen anzufertigen und sie nicht für andere als die von Gießler bestimmten Zwecke zu verwenden. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

8.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Teilen, Schablonen, Berechnungen, Beschreibungen, Mustern und anderen Unterlagen behält sich Gießler seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Gießler Dritten zugänglich gemacht werden und sind Gießler auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

8.3 Auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der Lieferant Gießler unverzüglich informieren, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen durch die Lieferung oder Leistungen geltend machen.

8.4 Der Lieferant stellt Gießler von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass ein Liefergegenstand bei vertragsgemäßer Verwendung Schutzrechte weltweit verletzt und der Lieferant dies zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht umfasst alle Schäden von Gießler einschließlich erforderlicher Rechtsverfolgungskosten. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach Spezifikationsvorgaben von Gießler hergestellt hat (Zeichnungsvorgaben, Modellvorgaben, sonstige Beschreibungen).

8.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechende Ansprüche abzuwehren.

8.6 Der Lieferant hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der von Gießler überlassenen oder zugänglich gemachten Informationen, Daten und Unterlagen zu treffen. Insbesondere sind angemessene Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, Datenverlust, Manipulation, Schadsoftware und unberechtigte Weitergabe zu implementieren und während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten. Sicherheitsvorfälle, die Informationen oder Daten von Gießler betreffen oder die Leistungserbringung beeinträchtigen können, sind Gießler unverzüglich mitzuteilen.

9 Beistellung, Werkzeuge und Betriebsmittel

9.1 Sofern Gießler dem Lieferanten Material oder Teile beistellt, bleiben diese im Eigentum von Gießler. Werden die von Gießler beigestellten Gegenstände mit anderen, Gießler nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verarbeitet, vermischt, vermengt oder in sonstiger Weise untrennbar verbunden, so erwirbt Gießler das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu dem der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder sonstigen untrennbaren Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so einigen sich die Vertragsparteien bereits jetzt darauf, dass der Lieferant Gießler anteilmäßig das Miteigentum überträgt.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, an Gegenständen von Gießler, die ihm im Rahmen einer Beistellung überlassen wurden, alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

9.3 Der Lieferant wird Gießler über Beschädigungen an den Gegenständen von Gießler unverzüglich informieren.

9.4 Beigestellte Materialien und Gegenstände sind dauerhaft und gut sichtbar als Eigentum von Gießler zu kennzeichnen, abgrenzbar als Eigentum von Gießler sorgfältig zu lagern und ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Der Lieferant tritt Gießler schon jetzt alle Ansprüche aus diesen Versicherungen ab; Gießler nimmt die Abtretungen hiermit an. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Schaden die Deckungssumme übersteigt.

9.5 Vom Lieferanten für Gießler gefertigte oder beschaffte Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren, Prüfmittel oder sonstige Betriebsmittel, deren Kosten ganz oder teilweise von Gießler getragen wurden, gehen mit vollständiger Bezahlung in das Eigentum von Gießler über. Sie sind eindeutig als Eigentum von Gießler zu kennzeichnen, ordnungsgemäß zu warten, gegen Verlust und Beschädigung zu sichern und ausschließlich für Aufträge von Gießler einzusetzen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant hat Gießler auf Verlangen jederzeit Auskunft über Bestand, Zustand und Einsatz dieser Betriebsmittel zu erteilen und sie auf Verlangen herauszugeben.

10 Qualität und Deklaration

10.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, anwendbare Sicherheitsvorschriften, die gesetzlichen Bestimmungen, die im Herstellungs- und Vertriebsland gelten, und die vereinbarten technischen Daten einschließlich DIN-Normen und EU-Normen einzuhalten.

10.2 Der Lieferant hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Lieferung oder Leistung in einer einwandfreien Qualität, das heißt mit „Null-Fehler-Ziel“, anzuliefern.

10.3 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, Gießler die in seinen Produkten enthaltenen deklarationspflichtigen Stoffe unter Benennung der CAS-Nummer und des Gewichtsanteils im homogenen Werkstoff zu deklarieren.

10.4 Der Lieferant hat eine vollständige Rückverfolgbarkeit der eingesetzten Materialien, Komponenten, Fertigungslose und Prüfungen sicherzustellen. Die Rückverfolgbarkeit muss mindestens für die Dauer von zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung gewährleistet sein, sofern gesetzliche Vorschriften, behördliche Vorgaben oder kundenspezifische Anforderungen keine längere Frist vorsehen.

10.5 Der Lieferant hat sämtliche qualitätsrelevanten Aufzeichnungen, insbesondere Prüfberichte, Messprotokolle, Materialzeugnisse, Konformitätsnachweise und Prozessdaten, mindestens zehn (10) Jahre nach der letzten Lieferung aufzubewahren, sofern gesetzliche Vorschriften, behördliche Vorgaben oder kundenspezifische Anforderungen keine längere Frist vorsehen. Die Unterlagen sind Gießler auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist vollständig zur Verfügung zu stellen.

10.6 Gießler sowie dessen Kunden oder von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits beim Lieferanten durchzuführen, soweit dies zur Überprüfung von Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits- oder Compliance-Anforderungen erforderlich ist. Der Lieferant gewährt hierzu im erforderlichen Umfang Zugang zu den betroffenen Betriebsbereichen, Unterlagen und Aufzeichnungen. Die Audits sind unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten durchzuführen.

11 Compliance

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller auf ihn anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere der jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz. Der Lieferant bekennt sich zur Einhaltung der Richtlinien der Global Compact Initiative der UN, die im Wesentlichen den Schutz der Menschenrechte, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung und die Übernahme von Verantwortung für die Umwelt regelt, sowie zur Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

11.2 Der Lieferant hat für eine umweltschonende und energiesparende Produktion Sorge zu tragen. Die Produkte und deren Verpackung sind den jeweils neuesten Umweltanforderungen anzupassen. Inhaltsstoffe, die als umwelt- bzw. gesundheitsschädlich bekannt sind, sind auszuschließen. Die Möglichkeiten der Wiederverwendung bzw. Recyclingfähigkeit sind voll auszuschöpfen bzw. zu gewährleisten. Eine Zertifizierung des Lieferanten hinsichtlich ISO 14001 ist anzustreben.

11.3 Bei schweren Verstößen gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 11.1 oder bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen ist Gießler berechtigt, von einzelnen Bestellungen oder sonstigen Angeboten zurückzutreten oder bestehende Verträge fristlos zu kündigen.

11.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der auf ihn anwendbaren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten innerhalb seiner Lieferkette. Hierzu gehören insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften, das Diskriminierungsverbot und die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften. Der Lieferant hat seine unmittelbaren Lieferanten angemessen auf die Einhaltung entsprechender Grundsätze zu verpflichten und Gießler auf Verlangen geeignete Nachweise zur Verfügung zu stellen.

12 Zoll, Exportkontrolle, Material Compliance

12.1 Der Lieferant versichert, dass er mit allen anwendbaren Handels- und Zollgesetzen, -vorschriften, -anweisungen und -richtlinien, Sanktionen und Embargos und jeder Rechtsordnung, die für die gelieferten Produkte oder sonstigen Leistungen gelten können, vertraut ist und diese vollständig einhält und auch in Zukunft einhalten wird. Bei Verstößen aus dem Verantwortungsbereich des Lieferanten wird dieser Gießler von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen und Kosten schadlos halten.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils auf sein Produkt anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und Beschränkungen für die Verwendung von Stoffen und Materialien zu beachten, insbesondere (a) die REACH-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe zu beachten und (b) die Verwendung der sogenannten „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass an Gießler gelieferte Materialien und Komponenten keine Conflict Minerals gemäß Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts sowie der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 enthalten.

12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, für seine gelieferten Produkte oder sonstigen Leistungen den handelspolitischen und den jeweils vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung Gießler verbindlich und innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Vertragsänderungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn diese von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt worden sind.

13.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist das benannte Werk von Gießler.

13.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten, sofern der Lieferant Kaufmann ist, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, einigen sich die Vertragsparteien auf Freiburg im Breisgau als Gerichtsstand. Gießler ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

13.4 Gießler ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird.

13.5 Für die Geschäftsbeziehung zwischen Gießler und dem Lieferanten gilt - soweit nicht anderweitig vereinbart - ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) und des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

13.6 Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand: Oktober 2026

Werner Gießler GmbH · Am Rißlersberg 59 · 79215 Elzach · Telefon: 07682 918 12 0 · E-Mail: info@werner-giessler.de · Amtsgericht Freiburg · HRB 280096 · Geschäftsführer: Thomas Gießler